

Satzung des Vereins zur Förderung der Mathematik in Erlangen

§1

Name und Sitz

Der Verein ist ein Verein im Sinn des bürgerlichen Rechts. Er führt den Namen "Verein zur Förderung der Mathematik in Erlangen " Er hat seinen Sitz in Erlangen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die unmittelbare Förderung der Mathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er will seinen Zweck erreichen, indem er das Mathematische Institut und das Institut für Angewandte Mathematik der Universität Erlangen-Nürnberg in wichtigen Aufgaben, für die die Mittel des Staates nicht bestimmt sind oder nicht ausreichen, unterstützt.

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:

- (1) Pflege des Kontakts mit den Absolventen,
- (2) Zusammenarbeit von Vertretern der Wissenschaft und der Praxis bei besonderen Aufgaben,
- (3) Pflege des Kontakts zu den Schulen,
- (4) Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre,
- (5) Eintreten für die Belange der Mathematik in der Öffentlichkeit.

§3

Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung seiner Zwecke verwendet. Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- (1) Einzelpersonen
- (2) Körperschaften, Gesellschaften, Vereine und Unternehmen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Beitretenden und einen Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt dadurch, dass das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzeigt oder seine Beitragspflicht trotz dreimaliger Mahnung nicht erfüllt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss wenigstens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands erfolgen. Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschlossen sind, verlieren damit jeden Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrages.

§6 Stimmrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen. Die in §4, Nr. 2 genannten Mitglieder haben dem Vorstand diejenige Person anzuzeigen, die sie mit ihrer Vertretung betrauen.

§7 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.6. bis zum 31.5. des darauffolgenden Jahres.

§8 Verwaltung

Der Verein wird verwaltet:
(1) durch den Vorstand,
(2) durch die Mitgliederversammlung.

§9 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und Beisitzern, die insbesondere Kontakte außerhalb der Universität pflegen sollen. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen Professoren *oder Mitarbeiter* der Universität Erlangen-Nürnberg sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen gemäß § 11 bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu betrauen. In dieser wird die Neuwahl vollzogen. Im Fall des Vorsitzenden und des Kassenwarts muss diese Versammlung innerhalb von 2 Monaten stattfinden.

§11 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand leitet im einzelnen die sich aus §2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder vertritt alleine. Für Postsendungen aller Art ist jedes Vorstandsmitglied empfangsberechtigt. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat über die Verhandlungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung eine vom leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnende Niederschrift abzufassen. Der Kassenwart führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

§12 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet im Lauf des Sommersemesters die Ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einlädt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von ihm auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit der gewünschten Tagesordnung einberufen werden.

§13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat regelmäßig:

- (1) den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen,
- (2) den Kassenbericht des vorhergehenden Geschäftsjahres durch zwei von ihr zu wählende Mitglieder prüfen,
- (3) die Neuwahlen des Vorstands vorzunehmen,
- (4) Anregungen für die Arbeit des Vereins zu geben,
- (5) über die von Mitgliedern des Vereins eingebrachten Anträge zu beraten und zu beschließen, sofern diese dem Vorstand - mit Ausnahme der in §16 genannten - mindestens 24 Stunden vorher schriftlich vorliegen.

§14 Wahlmodus

Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Besetzung des Vorstands machen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand führt die Wahl durch. Gewählt wird geheim einzeln für jedes Amt. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Andernfalls findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem 1. Wahlgang statt. Dabei entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

§15 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Jede Mitgliederversammlung hat das Recht, mit 3/4-Mehrheit den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abzurufen. Es haben dann für die Ausscheidenden sofort Neuwahlen stattzufinden.

§16

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Dieser ist verpflichtet, ihn auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn er ihm wenigstens 3 Wochen vorher schriftlich vorliegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Annahme mit 2/3-Mehrheit.

§17

Vereinsvermögen

Im Fall der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die "Otto und Edith Haupt -Stiftung", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erlangen, den 24. 06. 2004